

# Regierungsratsbeschluss

vom

14. November 2006

Nr.

2006/2023

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte; Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 2. November 2006 (RG 098/2006)

### 1. Erwägungen

Die Justizkommission unterbreitet am 2. November 2006 einen Änderungsantrag zum Beschlussesentwurf in RG 098/2006 (S. 12, unter II.). In § 87 b des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12) soll nur die Wählbarkeit der Mitglieder der Amtsund Jugendgerichte geregelt werden (die 'Mitglieder der Arbeitsgerichte' sind auszunehmen).

Diesem Antrag ist zuzustimmen, da für die Mitglieder der Arbeitsgerichte die Spezialgesetzgebung gilt (Gesetz über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973, BGS 125.61). Ein Vorbehalt erübrigt sich. Als Arbeitsrichter wählbar sind demnach Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die in *kantonalen* Angelegenheiten stimmberechtigt sind (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973, Fassung vom 7. März 1993).

#### 2. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag der Justizkommission zu.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

## Beilage

Änderungsantrag JUKO vom 2. November 2006

fu Jaki

#### Verteiler

Regierungsrat

Staatskanzlei (Sch, Stu)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Aktuarin JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat